Amtliche Mitteilung 22-2026 vom 27.05.2026

Satzung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums Systemintegrierte Ingenieurwissenschaft der hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Frankfurt University of Applied Sciences, Hochschule Fulda, Hochschule RheinMain und Technische Hochschule Mittelhessen

Die Senate der beteiligten Hochschulen haben gemäß § 53 Satz 3 und 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931), in der aktuell geltenden Fassung, in ihrer jeweiligen Sitzung dieser Satzung in der vorliegenden Fassung zugestimmt, die gemäß § 43 Abs. 5 und Abs. 8 HessHG vom Präsidium der jeweiligen Hochschule beschlossen wurde:

- an der Frankfurt University of Applied Sciences in der Senatssitzung vom 11.02.2026 zugestimmt und vom Präsidium im Anschluss am 16.02.2026 beschlossen;
- an der Hochschule Fulda in der Senatssitzung vom 11.02.2026 zugestimmt und vom Präsidium im Anschluss am 03.03.2026 beschlossen;
- an der Hochschule RheinMain in der Senatssitzung vom 10.02.2026 zugestimmt und vom Präsidium am 27.01.2026 beschlossen;
- an der Technischen Hochschule Mittelhessen in der Senatssitzung vom 25.02.2026 zugestimmt und vom Präsidium im Anschluss am 17.03.2026 beschlossen.

Inhalt

Präambel 2
§ 1 Name, Rechtsstellung, Zweck und Sitz 2
§ 2 Aufgabe des PZIng und der Partnerhochschulen 2
§ 3 Mitgliedschaft 3
§ 4 Professorale Mitgliedschaft 3
§ 5 Mitgliedschaft der Promovierenden 4
§ 6 Mitgliedschaft durch Geschäftsstellentätigkeit 4
§ 7 Assoziierte Mitgliedschaft 4
§ 8 Juniormitgliedschaft 5
§ 9 Organe 5
§ 10 Mitgliedsrat 6
§ 11 Zentrumsleitung 6
§ 12 Aufsichtsgremium 7
§ 13 Wissenschaftlicher Beirat 8
§ 14 Geschäftsstelle 9
§ 15 Promotionsausschuss 9
§ 16 Special Interest Groups 9
§ 17 Sitzungen 9
§ 18 Auflösung, Fortführungsregelung, Kündigung 10
§ 19 Finanzierung 10
§ 20 Beitritt 10
§ 21 Inkrafttreten 10

Präambel

Die hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Frankfurt University of Applied Sciences, Hochschule Fulda, Hochschule RheinMain und Technische Hochschule Mittelhessen (nachfolgend Partnerhochschulen genannt) gründen gemeinsam das hochschulübergreifende Promotionszentrum Systemintegrierte Ingenieurwissenschaft (nachfolgend PZIng genannt). Das PZIng bietet ein geeignetes wissenschaftliches Umfeld zur Durchführung von Promotionen auf dem Gebiet der systemintegrierten Ingenieurwissenschaft. Hierfür arbeiten die Mitglieder des PZIng gemäß dieser Satzung und der Promotionsordnung zusammen. Das Promotionsrecht für Ingenieurwissenschaft ist jeder der beteiligten Hochschulen verliehen.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Zweck und Sitz

(1) Das PZIng ist eine gemeinsame hochschulübergreifende zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Partnerhochschulen gemäß § 53 Satz 2 HessHG.
(2) Die Einrichtung führt den Namen „Promotionszentrum Systemintegrierte Ingenieurwissenschaft“ (PZIng).
(3) Das Promotionszentrum dient als institutionelle Verankerung des für die forschungsstarke Fachrichtung Ingenieurwissenschaft verliehenen eigenständigen Promotionsrechts der jeweiligen Partnerhochschulen gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 HessHG.
(4) Der Sitz des PZIng liegt bei einer der Partnerhochschulen und wird vom Aufsichtsgremium bestimmt.
(5) Das Geschäftsjahr des PZIng ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe des PZIng und der Partnerhochschulen

(1) Aufgabe des PZIng und damit seiner Mitglieder ist die Organisation und Durchführung von Promotionen in der Fachrichtung Systemintegrierte Ingenieurwissenschaft gemäß dem Forschungsprogramm. Diese Aufgabe umfasst insbesondere:
   - die inhaltliche Weiterentwicklung des Forschungsprogramms;
   - die Bereitstellung eines Beratungsangebots für Promotionsinteressierte und sonstige, an der Arbeit des PZIng interessierte Nicht-Mitglieder;
   - die Durchführung und Unterstützung von Promotionsverfahren gemäß der Promotionsordnung;
   - die Bereitstellung eines bedarfsorientierten Qualifizierungsprogramms.

(2) Aufgabe der Partnerhochschulen ist die Unterstützung des PZIng und die administrative und institutionelle Betreuung der ihnen zugehörigen Promovierenden vor Ort, wobei eine Promovierende:r der Partnerhochschule zugehörig ist, aus welcher die Erstbetreuer:in stammt. Die Partnerhochschulen erfüllen ihre Aufgabe insbesondere durch:
   - die Zurverfügungstellung von Ressourcen für die Durchführung der Forschungsarbeiten der Promovierenden; gleichzeitig können die Promovierenden ebenso die Ressourcen der Partnerhochschulen mitnutzen;

- die Mitwirkung an der Bereitstellung und die lokale Durchführung eines Angebots zur Beratung von Promotionsinteressierten in Zusammenarbeit mit dem PZIng;
- die Vornahme einer Immatrikulation der zugehörigen Promovierenden;
- die Mitwirkung an einem bedarfsorientierten Qualifizierungsprogramm;
- die Unterstützung der Professor:innen, die Promotionen betreuen oder begutachten;
- die organisatorische Abwicklung des Promotionsverfahrens;
- die Entgegennahme der Dissertation zur Veröffentlichung;
- den Vollzug der Promotion und Verleihung des akademischen Grades an die zugehörigen Promovierenden;
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ausstattung für den administrativen Betrieb des PZIng vor allem finanzieller, räumlicher und personeller Art. Das Aufsichtsgremium legt die Ausstattung auf Vorschlag der Zentrumsleitung auf Grundlage eines Kooperationsvertrags rechtzeitig fest.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Im PZIng gibt es folgende Arten von Mitgliedschaften:
- Professorale Mitglieder;
- Promovierende;
- Mitarbeitende der Geschäftsstelle des PZIng;
- Assoziierte Mitglieder.
- Juniormitgliedschaft

(2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des PZIng mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung aktiv zu beteiligen.

§ 4 Professorale Mitgliedschaft

(1) Professor:innen der Partnerhochschulen können auf Antrag die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie
   a. selbst promoviert sind;
   b. ihnen persönlich zurechenbare Drittmittel im Wettbewerb und mit Peer-Review-Verfahren eingeworben haben mit einer Summe über 3 Jahre ≥ 300 TEUR bzw. über bis zu 6 Jahre durchschnittlich ≥ 100 TEUR/Jahr;
   c. regelmäßige wissenschaftliche Publikationen der eigenen Forschungsergebnisse in für die jeweilige Fachdisziplin anerkannten, qualitätsgesicherten Journals und/oder Konferenzen bzw. als Monographien in renommierten Fachverlagen vorweisen und
   d. die fachliche Passung zum Forschungsprogramm des PZIng vorliegt.

(2) Für die Aufnahme in das PZIng sollten möglichst Erfahrungen in der Promotionsbetreuung (Nachweis der aktiven Begleitung von Promotionsverfahren oder Beteiligung an Prüfungskommissionen) vorhanden sein.

(3) Die Kriterien nach Abs. 1 können in Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Beirat fachspezifisch ergänzt werden.

(4) Abweichungen von Abs. 1 lit. b. bis d. sind in Ausnahmefällen möglich, wenn der wissenschaftliche Beirat die besondere Forschungsstärke und Eignung für das PZIng anderweitig begründet.
(5) Bei der Bewertung der Forschungsleistung sind auch die Spezifika der anwendungsorientierten Forschung zu berücksichtigen. Hierbei sind die aktuellen nationalen wie internationalen Diskussionen zu geeigneten Kriterien für die anwendungsorientierte Forschung einzubeziehen.
(6) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Aufsichtsgremium auf Vorschlag der Zentrumsleitung, dem eine Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats beizufügen ist.
(7) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Aufsichtsgremium auf Vorschlag der Zentrumsleitung einen entsprechenden Beschluss fasst, ein professorales Mitglied die jeweilige Partnerhochschule verlässt oder ein professorales Mitglied sein Ausscheiden beantragt. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Dienst oder dem Wegfall einzelner Voraussetzungen für die Aufnahme als professorales Mitglied. Laufende Promotionsverfahren sollen zu Ende gebracht werden.

§ 5 Mitgliedschaft der Promovierenden

(1) Die Mitgliedschaft Promovierender entsteht mit der Annahme als Doktorand:in durch den Promotionsausschuss.
(2) Die Mitgliedschaft endet nach erfolgreicher Promotion, Rücktritt vom Promotionsvorhaben oder aufgrund endgültig gescheitertem Promotionsverfahrens durch Beschluss des Promotionsausschusses.
(3) Promovierende Mitglieder sind der Hochschule zugehörig, aus welcher die erstbetreuende Person entstammt.

§ 6 Mitgliedschaft durch Geschäftsstellentätigkeit

(1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme einer Tätigkeit in der Geschäftsstelle des PZIng.
(2) Die Mitgliedschaft endet durch Beendigung der Tätigkeiten in der Geschäftsstelle des PZIng.
(3) Mitarbeitende haben das Recht und die Pflicht, den Betrieb der Geschäftsstelle zu sichern. Sie unterstützen die Organisation und Durchführung von Promotionen. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 2 Abs. (1) und § 3 Abs. (2) dieser Satzung sowie aus den Organvorschriften dieser Satzung sowie aus der Promotionsordnung des PZIng.

§ 7 Assoziierte Mitgliedschaft

(1) Professor:innen, die nicht Mitglied des PZIng gemäß § 4 sind, können in begründeten Fällen auf Antrag assoziiertes Mitglied für die Zweitbetreuung eines Promotionsverfahrens werden.
(2) Die assoziierte Mitgliedschaft entsteht durch Vorschlag der Zentrumsleitung und Entscheidung des Aufsichtsgremiums.

(3) Assoziierte Mitglieder haben Zugang zu den Veranstaltungen des PZIng.
(4) Assoziierte Mitglieder können den Organen nicht angehören, sie aber beratend begleiten.
(5) Die Mitgliedschaft endet in der Regel automatisch mit Abschluss des Promotionsverfahrens, für das die assoziierte Mitgliedschaft beantragt wurde, oder durch Entscheidung des Aufsichtsgremiums auf Vorschlag der Zentrumsleitung.

§ 8 Juniormitgliedschaft

(1) Professor:innen der Partnerhochschulen, die die unter § 4 Abs. 1 genannten Kriterien noch nicht vollumfänglich erfüllen, können auf Antrag die Juniormitgliedschaft erwerben, wenn sie selbst promoviert sind,
   a. fachlich zum Forschungsprogramm des Promotionszentrums passen und
   b. innerhalb von 5 Jahren ab Aufnahme die Mitgliedschaft gem. § 4 dieser Satzung anstreben.
(2) Juniormitglieder können nur dem Mitgliedsrat gem. § 10 dieser Satzung angehören, sie können sich aktiv an den Veranstaltungen des Promotionszentrums beteiligen, ihre fachliche Expertise in die Formate des Promotionszentrums einbringen und die Zweitbetreuung bei Promotionsverfahren übernehmen. Ausgeschlossen ist die Mitarbeit im Promotionsausschuss gem. § 15 der Promotionsordnung des PZIng.
(3) Die Juniormitgliedschaft kann für eine Zeit von bis zu fünf Jahren vergeben werden.
(4) Die Juniormitgliedschaft endet, wenn das Aufsichtsgremium auf Vorschlag der Zentrumsleitung einen Ausschluss beschlossen oder ein Juniormitglied sein Ausscheiden beantragt hat. Laufende Promotionsverfahren sollen zu Ende gebracht werden. Die Juniormitgliedschaft endet in der Regel automatisch
   a. mit dem Erwerb der professoralen Mitgliedschaft;
   b. ohne Erwerb der professoralen Mitgliedschaft nach Ablauf von fünf Jahren, es sei denn, der Erwerb der professoralen Mitgliedschaft hat sich insbesondere wegen nachfolgender Gründe verzögert:
      i. Beschäftigungsverbote bzw. Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem MuSchG;
      ii. Elternzeit nach § 15 BEEG;
      iii. einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung i.S.d. § 2 Abs. 1 SGB IX;
      iv. einer Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen;
      v. Zeiten der Erfüllung der Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren.

   Der entsprechende Nachweis ist der Zentrumsleitung unverzüglich vorzulegen. Die Zentrumsleitung informiert das Aufsichtsgremium und den wissenschaftlichen Beirat regelmäßig über die Beendigungen von Juniormitgliedschaften.

§ 9 Organe

Die Organe des PZIng sind:
- der Mitgliedsrat (§ 10);
- die Zentrumsleitung (§ 11);

- das Aufsichtsgremium (§ 12);
- der wissenschaftliche Beirat (§ 13);
- die Geschäftsstelle (§ 14);
- der Promotionsausschuss (§ 15);

§ 10 Mitgliedsrat

(1) Der Mitgliedsrat wird gebildet aus:
- allen professoralen Mitgliedern;
- je einem Promovierenden aus jeder Partnerhochschule. Diese Mitglieder werden jeweils aus dem Kreis aller Promovierenden einer Partnerhochschule für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich;
- einem Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des PZIng. Dieses Mitglied wird aus dem Kreis der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Mitgliedsrat tagt mindestens einmal im Jahr und wird von der Zentrumsleitung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung des Mitgliedsrats kann von der Zentrumsleitung oder vom Aufsichtsgremium im Bedarfsfall oder auf Antrag in Textform von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

(3) Die Sitzungen des Mitgliedsrats sind für alle Mitglieder nach §§ 4-8 des PZIng öffentlich.

(4) Der Mitgliedsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder nach Abs. 1 anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.

(5) Der Mitgliedsrat
- gibt Empfehlungen zur Entwicklung des PZIng und bestimmt das Forschungsprogramm;
- berät über benötigte Ressourcen des PZIng;
- kann unter Beachtung des gültigen Erlasses „Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Verleihung eines Promotionsrechts an hessische Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ verbindliche Verfahren zur Sicherung der wissenschaftlichen Qualitätsstandards beschließen;
- kann durch Beschluss von mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder Neuwahlen der Zentrumsleitung veranlassen.

(6) Über die Sitzung des Mitgliedsrats wird eine Niederschrift geführt, die von der Zentrumsleitung zu unterzeichnen und vom Mitgliedsrat zu genehmigen ist. Die Niederschrift soll den Gang der Sitzung und die gefassten Beschlüsse festhalten.

§ 11 Zentrumsleitung

(1) Jede Partnerhochschule stellt ein Mitglied der Zentrumsleitung, das aus dem Kreis der jeweiligen professoralen Mitglieder dieser Partnerhochschule für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Mitglieder der Zentrumsleitung wählen aus ihrem Kreis eine Sprecher:in des PZIng und eine Stellvertreter:in für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist

möglich.

(3) Die Zentrumsleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Zentrumsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Sprecher:in den Ausschlag. Im Einvernehmen aller Zentrumsleitungsmitglieder kann im Umlaufverfahren entschieden werden.

(5) Die Sprecher:in vertritt das PZIng nach innen und außen.

(6) Die Zentrumsleitung führt die Geschäfte des PZIng.

(7) Zu den Aufgaben der Zentrumsleitung zählen insbesondere

- die Erstellung einer Beschlussvorlage für das Aufsichtsgremium zum jährlichen Wirtschaftsplan für den Betrieb des PZIng, insbesondere die Aufstellung des Kostenbedarfs zur Beantragung der finanziellen Mittel oder räumlichen Ressourcen;
- das Vorschlagen von Personen für eine professorale und assoziierte Mitgliedschaft sowie Juniormitgliedschaften an das Aufsichtsgremium;
- die Gestaltung, Weiterentwicklung und Umsetzung der Promotionsordnung, des Forschungsprogramms und des Qualifizierungsprogramms unter beratender Mitwirkung des wissenschaftlichen Beirats;
- die organisatorische Ermöglichung der Ausübung des Promotionsrechts der Partnerhochschulen;
- die Abstimmung mit dem Promotionsausschuss;
- die Bestellung der externen Angehörigen im Promotionsausschuss gemäß Promotionsordnung;
- die Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards im PZIng;
- die Außendarstellung des PZIng, wobei § 44 Abs. 1 Satz 1 HessHG (Außendarstellung durch die Präsident:in) unberührt bleibt;
- die Erstellung des jährlichen Berichts (Finanz- und Sachbericht) gegenüber dem Mitgliedsrat und dem Aufsichtsgremium;
- die Erteilung fachlicher Weisungen gegenüber der Geschäftsstelle und deren Beaufsichtigung;
- die Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen, den Einrichtungen und Abteilungen der Partnerhochschulen;
- die wissenschaftliche Kooperation mit anderen Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Organisationen.

§ 12 Aufsichtsgremium

(1) Das Aufsichtsgremium wird aus den zuständigen Vizepräsident:innen der Partnerhochschulen gebildet.

(2) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums ist der/die zuständige Vizepräsident:in der Hochschule, an der das PZIng seinen Sitz hat.

(3) Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK) hat einen beratenden Sitz im Aufsichtsgremium. Die Sprecher:in des PZIng hat einen beratenden Sitz im Aufsichtsgremium.

(4) Das Aufsichtsgremium tagt mindestens einmal im Jahr zu einem Termin, der von der Zentrumsleitung koordiniert wird.
(5) Das Aufsichtsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Angehörige anwesend sind. Im Einvernehmen aller Mitglieder des Aufsichtsgremiums kann im Umlaufverfahren entschieden werden.
(6) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
(7) Das Aufsichtsgremium
    a. übernimmt die Aufsichtsfunktion für die Organe;
    b. entscheidet auf Vorschlag der Zentrumsleitung und aufgrund der Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirates über die Mitgliedschaft (Aufnahme bzw. Ausschluss) der professoralen Mitglieder gem. § 4 dieser Satzung, der assoziierten Mitglieder gem. § 7 dieser Satzung und die Juniormitgliedschaft gem. § 8 dieser Satzung;
    c. nimmt den jährlichen Finanz- und Sachbericht der Zentrumsleitung entgegen;
    d. bezieht bei Bedarf zu grundsätzlich-strategischen Fragen sowie budgetären und personellen Entscheidungen Stellung gegenüber der Zentrumsleitung;
    e. bestätigt den Wirtschaftsplan;
    f. kann ein vakantes Amt im PZIng kommissarisch besetzen, bis dieses durch Wahl wieder regulär besetzt wird;
    g. ist Hüterin der Eigenverantwortung des Promotionszentrums, auch der finanziellen.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat berät das PZIng und unterstützt es bei der inhaltlich-fachlichen Ausrichtung und Weiterentwicklung.
(2) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens sieben externe Personen an. Diese sind mindestens sechs Wissenschaftler*innen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWen) und Universitäten sowie mindestens eine Person mit fachlichem Bezug zum Promotionszentrum (z.B. Fachverbände). Das HMWK hat einen beratenden Sitz im wissenschaftlichen Beirat.
(3) Der wissenschaftliche Beirat
    a. tagt mindestens einmal im Jahr zu einem Termin, der von der Zentrumsleitung koordiniert wird.
    b. soll die nach dieser Satzung vorgesehenen Stellungnahmen zeitnah und zu diesem Zweck auch im Umlaufverfahren durchführen.
(4) Der wissenschaftliche Beirat
    a. nimmt gegenüber Zentrumsleitung und Aufsichtsgremium Stellung zu den Vorschlägen für die Mitgliedschaft von Professor:innen nach § 4 und Juniormitgliedern nach § 8 in das PZIng;
    b. nimmt alle vier bis fünf Jahre gegenüber der Zentrumsleitung und Aufsichtsgremium Stellung zu der Frage, ob bei den bestehenden professoralen Mitgliedern hinreichende Aktivitäten in Forschung und Betreuung sowie Passung zum Forschungsprogramm gegeben sind;

c. berät die Zentrumsleitung bei der (Weiter-)Entwicklung des Forschungsprogramms und des Qualifizierungsprogramms;
d. berät die Zentrumsleitung in grundsätzlichen strategischen Fragen.

(5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden von der Zentrumsleitung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsgremium benannt. Das HMWK bestellt die Mitglieder. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

§ 14 Geschäftsstelle

Die Aufgabe der Geschäftsstelle sind die Zusammenarbeit mit und Unterstützung der Zentrumsleitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Promotionsausschusses.

§ 15 Promotionsausschuss

Näheres zum Promotionsausschuss regelt die Promotionsordnung des PZIng.

§ 16 Special Interest Groups

(1) Das Promotionszentrum gliedert sich in Themenbereiche, die in Special Interest Groups (SIG) organisiert werden.
(2) Die Themenbereiche der Special Interest Groups bilden die fachlichen Inhalte ab, die im Promotionszentrum bearbeitet werden.
(3) Die Themenbereiche sind:
    a) Ressourceneffizienz
    b) Nachhaltige Energiebereitstellung
    c) Medizinische und physikalische Technik
    d) Digitalisierte Systeme
(4) Die Themenbereiche können durch Beschluss des Mitgliedsrates und mit Befürwortung des wissenschaftlichen Beirats in Anzahl und Inhalt geändert werden.
(5) Jedes professorale, assoziierte und Juniormitglied des Promotionszentrums ordnet sich im Aufnahmeantrag einer Special Interest Group zu.
(6) Jedes promovierende Mitglied des PZIng wird mit der Aufnahme in das PZ einer SIG zugeordnet.

§ 17 Sitzungen

(1) Die Einladung zu einer Sitzung eines Organs ist den ihm angehörenden Mitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zugänglich zu machen.
(2) Bei außerordentlichen Sitzungen aller Organe verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
(3) Sitzungen, Abstimmungen und Wahlen können präsent, virtuell, hybrid oder im Umlaufverfahren abgehalten werden. Stimmabgaben sind offen.
(4) Findet die Abstimmung im Umlaufverfahren statt, ist ein verbindlicher Zeitraum für die Abstimmung zu setzen.

(5) Die Protokolle zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums baldmöglichst zugänglich zu machen. Protokollant:innen, die nicht Mitglied im PZIng sind, sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit als Schriftführer:innen in Promotionsangelegenheiten in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

§ 18 Auflösung, Fortführungsregelung, Kündigung

(1) Nach Stellungnahmen der Zentrumsleitung, des Mitgliedsrats und des Aufsichtsgremiums können die Präsidien der Partnerhochschulen das PZIng gemäß den Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes einvernehmlich auflösen.
(2) Im Falle der Auflösung des PZIng sollen laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt werden. Weiteres regelt die Promotionsordnung.
(3) Jede Partnerhochschule kann schriftlich mit einer Frist von zwölf Monaten den Austritt aus dem PZIng erklären. Laufende Promotionsverfahren sollen zu Ende geführt werden. Weiteres regelt der Kooperationsvertrag der Partnerhochschulen.

§ 19 Finanzierung

Das PZIng finanziert sich durch:

- Mittel der Partnerhochschulen;
- für die Aufgaben des Zentrums eingeworbene oder vorhandene Dritt-, Bundes- oder Landesmittel;
- Spenden.

Das Nähere regelt der Kooperationsvertrag zwischen den Partnerhochschulen.

§ 20 Beitritt

Ein Beitritt weiterer Hochschulen ist möglich.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung in den Veröffentlichungsorganen der Partnerhochschulen in Kraft.

gezeichnet

Prof. Dr. Kai Oliver Schocke
Präsident Frankfurt University of Applied Sciences

Prof. Dr. Karim Khakzar
Präsident Hochschule Fulda

Prof. Dr. Matthias Willems
Präsident Technische Hochschule Mittelhessen

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin Hochschule RheinMain